



Tiefbauamt

Kantonsstrasse **Nr. Nr. 9**
RMS-Kilometer **2.510 bis 2.584**
Gemeinde **Gossau**

Bauobjekt **FGS 1264, Watt**

02-8

Plan, Massstab **Mitwirkungsbericht**

Projektverfasser Brühwiler AG Ilgenstrasse 7 9200 Gossau	Genehmigungsvermerke	vom TBA freigegeben		
Plan 02.02-8 Projekt O9.010.005.8709 Mn/FGS FinV	Ausfertigung für	Format A4		
Vorstudie	Entwurf	Gezeichnet	Geprüft	Datum
Vorprojekt	ApG		RuB	15.07.2022
Bauprojekt				
Genehmigungs-/Auflageprojekt				
Ausschreibung				
Ausführungsprojekt				
Dok. des ausgeführten Werks				



Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Organisation	4
2	Mitwirkung	5
2.1	Zweck und Durchführung	5
2.2	Eingegangene Stellungnahmen	5
2.3	Mitwirkende	5
3	Ergebnisse	5
3.1	Detaillierte Auswertung der Eingaben	6

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Im Rahmen des Projekts «Sicherheit an Fussgängerübergängen – Strassenkreis Gossau» sind durch die Fachstelle Langsamverkehr, dem Strassenkreisinspektorat, der Kantonspolizei sowie der Abteilung Strassen- und Kunstbauten die erforderlichen Massnahmen an den Fussgängerübergängen definiert und priorisiert worden. Das Projekt sieht den Einbau einer 2,00 Meter breiten Fussgängerschutzinsel vor.

Die Tatsache, dass sich unmittelbar beim bestehenden Fussgängerstreifen (FGS) eine Bushaltestelle und ein Kindergarten befinden, ist diese Massnahme zwingend erforderlich. Da dafür die bestehende Strassenbreite nicht genügt, erfolgt eine symmetrische, beidseitige Fahrbahnaufweitung. Die Trottoirbreite wird beidseitig bei 2,00 Meter belassen. Die Geometrie der Aufweitung im Bereich des Fussgängerübergangs ist mit allen herkömmlichen Fahrzeugtypen befahrbar. Der Standort des neuen FGS wird etwa 5 Meter nach Norden geschoben. Dieser neue Standort wurde dementsprechend gewählt, dass alle notwendigen Sichtzonen eingehalten werden konnten.

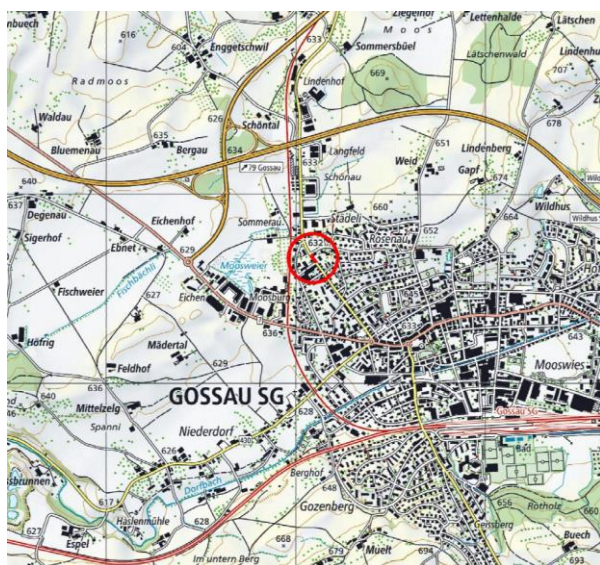


Abbildung 1: Übersichtskarte

1.2 Organisation

Bauherrschaft

Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltsdepartement
Tiefbauamt
Lämmli Brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

Projektverfasser/in

Brühwiler AG
Ilgenstrasse 7
9200 Gossau



2 Mitwirkung

2.1 Zweck und Durchführung

Der Kanton St.Gallen als Bauherr möchte die Bevölkerung über vorgesehene Strassenprojekte informieren und Gelegenheit zur Mitwirkung bieten. Hiermit sollen Direktbetroffene und die Öffentlichkeit frühzeitig im Planungsprozess miteinbezogen werden, um einerseits deren Inputs mit einzubeziehen und andererseits die Akzeptanz zu erhöhen.

Das Mitwirkungsverfahren zum Projekt «Kantonsstrasse Nr. 9, Gossau: FGS 1264, Watt - O9.010.005.8709» wurde vom 21. März bis 21. April 2022 durchgeführt. Der Öffentlichkeit standen während der Mitwirkung das Bauprojekt Dossier digital zur Verfügung.

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Während der Mitwirkung wurden drei Eingaben eingereicht, mittels Onlineformular / E-Mail / Briefzustellung. Die Beantwortung der Eingaben erfolgt im Kapitel 3.1.

2.3 Mitwirkende

Die Eingaben verteilen sich wie folgt auf die mitwirkenden Organisationen und Gruppen:

Privatpersonen/Organisationen/Gruppen	Anzahl Eingaben
Privatpersonen	2 Eingaben
Organisationen (inkl. Politische Parteien)	0 Eingaben
Unternehmen	1 Eingaben
Total	3 Eingaben

Tabelle 1: Verteilung Eingaben

3 Ergebnisse

In den folgenden Unterkapiteln sind die eingegangenen Anregungen zusammengefasst und ausgewertet. Die einzelnen Eingaben können dem Kapitel 3.1 entnommen werden.



3.1 Detaillierte Auswertung der Eingaben

Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
1						
1	<p>Die An- und Auslieferungen über die Bischofszellerstrasse zur Parzelle 3858 und 751 von und nach Richtung NW (Autobahn) erfolgt mit Lastwagen bis 40 Tonnen, Sattelschleppern, Lastwagen mit Anhängern und Lieferwagen. Mit der geplanten Insel besteht die Gefahr, dass eine problemlose Zufahrt nicht mehr gewährleistet werden kann, bzw. verunmöglicht würde.</p> <p>Im Einfahrtsbereich zur Parzelle 3858 besteht eine Rampe für den Warenumschlag. Die Fahrzeuge (v.a. mit Anhänger) können daher zum Teil leicht in der vorgesehenen Sichtweite stehen, aber trotzdem noch auf der Parzelle 3858. Die eingezeichnete Sichtweite bedingt zudem die Aufhebung eines Kunden-Parkplatzes, was mangels weiterer Parkplatzmöglichkeiten nicht realistisch ist. Die Anzahl Kunden-Parkplätze sind für den Betrieb notwendig und dies ist auch eine Vorgabe/Auflage der Stadt Gossau.</p>	<p>1° Versetzung der Insel weiter Richtung NW (Autobahn)</p>	<p>1° Der Fussgängerstreifen (FGS) liegt in der Wunschlinie der Zufussgehenden. Eine Verschiebung würde die Akzeptanz mindern.</p> <p>2° Die Schleppkurven werden nachgewiesen.</p> <p>3° Aufgrund der Sicherheit sind in der Sichtzone keine Objekte, Bepflanzungen etc. zulässig, welche höher als 60 cm sind. Der Parkplatz liegt bereits im heutigen Zustand in der Sichtzone und entfällt unabhängig vom Projekt.</p>		X	X



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>Jetzt zu meiner Wohnsituation: sämtliche Ess- und Wohnräume, z.T. Schlafzimmer sind gegen Osten (d.h. strassenseitig) ausgerichtet. Dadurch, dass durch diese massiven Massnahmen am Fussgängerstreifen die gesamte Strasse/Trottoir viel zu nahe an mein Wohnhaus herankommen (ACHTUNG: meine Doppelfensterläden haben eine Ausladung von 130 cm!!), werde ich noch mehr Lärm-/Licht-, sowie Schmutzbelästigung (Stops & Go's am Fussgängerstreifen / Geschwätz, der wartenden Mütter, die mehr Unruhe am Strassenrand anrichten, was die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer irritiert / Kandelaber) erdulden müssen. Die vorbeirauschenden Lastwagen/Busse und Feuerwehr werden noch unerträglicher. Die Fenster kann ich jetzt schon strassenseitig nicht mehr offenhalten. Die ursprünglich geplanten Sicht- und Lärmschutzwände, die seitens folgender Ämter AFU und AREG am 07.05.2021 empfohlen wurden, werden nun (gem. Vorschlag) nicht einmal mehr so ergänzt.</p>	<p>1° Zu massive Massnahmen! Überquerung birgt neue Gefahren, Kleinkind lernt "Rad steht, Kind geht" diese Situation ist bei Mittelinsel nicht mehr gegeben.</p> <p>2° Breitere Fahrbahnen haben meist eine gegenteilige Wirkung als zur Beruhigung beizutragen - Kinder meist in Begleitung - Effektiver wäre ein Achtung Schule Hinweis auf der Fahrbahn (siehe Andwil)-Kurzes Zeitfenster (2 Stopps/Std./viele werden nicht einmal genutzt) für solche massiven Busausweichhaltstellen,-Busstopps stehen nicht im Konflikt mit Kindergartenzeiten (daher Bus keine Gefahr in dieser Zeitspanne), daher würde eine kleine Insel, die verhindert, dass der Bus beim Stopp überholt werden kann, den Zweck erfüllen.</p> <p>3° Radweg könnte in diesem Abschnitt unterbrochen oder auf dem Trottoir weitergeführt werden (siehe Arnegg).</p> <p>4° Der Fussgängerstreifen scheint sowieso falsch platziert zu sein, da jegliche Fussgänger, die von der Nelkenstrasse her</p>	<p>1° Durch die Mittelinsel wird die Sicherheit erhöht. Die Überquerung der Strasse folgt in Etappen. «Rad steht, Kind geht» hat Gültigkeit pro Fahrstreifen.</p> <p>2° Der Kantonsrat hat beschlossen, dass auf Kantonsstrassen ÖV-Haltestellen in Form von Busbuchten geprüft werden müssen, sofern nicht triftige Gründe dagegensprechen, sind diese zu realisieren.</p> <p>3° Ein Unterbruch der Radinfrastruktur stellt ein Risiko für die Verkehrssicherheit dar.</p> <p>4° Der Fussgängerstreifen wurde unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung auf der Wunschlinie platziert.</p>			X
						X
						X
						X



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	Alle bildlichen Ergänzungen und Vorschläge habe ich in einem separaten Mail an info.budtba@sg.ch gerichtet.	<p>kommen für Bushaltestelle, Sommerau oder Gerenstrasse, die Bischofszellerstrasse im direkten Weg überqueren.</p> <p>5° Zu überlegen wäre auch ein eventuelles Näherbaurecht für weitere Bauprojekte auf meinem Grundstück.</p> <p>Wie sieht es aus mit Lärm- und Lichtemissionen für mehr Lebensqualität? Im Langfeld werden Lärmschutzwände erstellt und mir wird der zunehmende Verkehr gefühlt durchs Wohnzimmer gelenkt.</p>	5° Die Liegenschaft befindet sich in der Bau-, Gewerbe- und Industriezone. Gemäss den Messungen sind die Werte für diese Liegenschaft eingehalten.			X
2	In der Liegenschaft Bischofszellerstrasse 52, Grundstück 3435, sind zwei Kindergartenklassen untergebracht, wovon nachweislich weniger als 50% der Kinder die Strasse überqueren müssen. Wir stellen täglich fest, dass die Kinder mehrheitlich von einem Elternteil begleitet und abgeholt werden. Nach Schulschluss gehen die Kinder immer mit einer Lehrperson zum Fussgängerstreifen, was sinnvoll ist und wohl auch künftig beibehalten wird. Wir sehen im projektierten Bauvorhaben kein Bedürfnis und keinen zusätzlichen Nutzen.	1° Ampel am bestehenden Standort	1° Der Einsatz eines Fussgängerstreifens mit Lichtsignalanlage (FGS-LSA) ist dort sinnvoll, wo sich grosse Fussgänger und Fahrzeugströme kreuzen und eine Regelung notwendig wird. Damit eine FGS-LSA sicher betrieben werden kann, soll eine solche Querungsstelle regelmässig von Fussgängerinnen und Fussgängern begangen sowie von Fahrzeugen befahren werden, damit die hohe subjektive Sicherheit durch die objektive Sicherheit übertroffen wird. Die Beratungsstelle für			X



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>Die Sicherheit ist gewährt und unseres Erachtens kann der Fussgängerstreifen so belassen werden, wie er ist.</p> <p>Den Kindern wird fürs Überqueren des Fussgängerstreifens eingetrichtert «Ich halte vor dem Trottoirrand, schaue nach links und nach rechts und spitze die Ohren». Bei einer Mittelinsel muss das Kind nun zwei Zebrastreifen überqueren. Bei der ersten Etappe muss es nach links sehen, bei der zweiten nach rechts, was es durchaus überfordern könnte. Zudem fragen wir uns, ob kleine Knirpse zwischen den gelbschwarzen Bollern nicht übersehen werden. Im technischen Bericht wird erwähnt, dass als weiteres Kriterium für die Standortwahl darauf geachtet werden musste, dass der FGS nicht im Bereich von bestehenden Zufahrten platziert wurde. Genau dies ist aber der Fall.</p> <p>Der neue Fussgängerstreifen liegt genau bei unserer Ein-/Ausfahrt und bedingt die Aufhebung eines Park-/Wendeplatzes. Dies wäre ein erheblicher Eingriff in unser Privateigentum. Aufgrund des bereits knappen Parkplatzvolumens sind wir unter keinen Umständen gewillt, auf den Park-/Wendeplatz gemäss Projekt zu verzichten.</p>	<p>2° Verschiebung Fussgängerstreifen Richtung Gossau</p> <p>3° Mittelinsel mit minimalen Massen (1.5 Meter), Projekt ohne Aufhebung Park-/Wendeplatz</p>	<p>Unfallverhütung (BFU) empfiehlt mindestens 500 querende Fussgängerinnen und Fussgänger und mehr als 10'000 Fahrzeuge pro Tag. Diese Randbedingungen sind nicht gegeben.</p> <p>2° siehe Antwort Nr. 1 / Absatz 4</p> <p>3° Die Breite der Mittelinseln innerhalb besiedelter und ausserhalb besiedelter Gebiete hat im Regelfall 2 Meter zu betragen. Dies ist aufgrund des Lichtraumprofil so gewählt worden. Aufgrund der Nutzergruppe wurde die Mittelinsel mit 2 Meter Breite gewählt.</p> <p>Aus Sicherheitsgründen muss die Ein-/Ausfahrt auf den privaten Park-/Wendeplatz an der Kantonsstrasse angepasst werden.</p>			<p>X</p> <p>X</p>



Tabelle 2: *Detaillierte Auswertung der Eingaben*